



Die IFH FÖRDERER agieren als gemeinnütziger Verein an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis. Sie stehen für den wechselseitigen, inhaltlichen Austausch zwischen akademischer Arbeit und operativer Handelswelt. Dieser Austausch wird durch intensives Netzwerken und regelmäßigen Wissenstransfer lebendig. Somit profitieren IFH FÖRDERER von Grundlagenstudien, Wissensdatenbanken, Veranstaltungen und Vorträgen.

IHRE DATEN:

Unternehmen inkl. Rechtsform

Adresse

PLZ

Ort

Hauptansprechpartner

E-Mail

Telefon

Weitere Ansprechpartner

für Zugang zum Mitgliederbereich, handelsanalyse.de, etc.

E-Mail

Unternehmensgröße:

Verband (500 € p.a.*)

Kammer (500 € p.a.*)

akad. Einrichtung (500 € p.a.*)

Sonstige

Einzelhandelsunternehmen

Großhandelsunternehmen

Dienstleister

< 5 Mio. € Umsatz (250 € p.a.*)

≥ 5-50 Mio. € Umsatz (1.500 € p.a.*)

≥ 50 Mio. € Umsatz (2.500 € p.a.*)

* Bei den Beiträgen handelt es sich um Nettobeträge. Auf 10% des jeweiligen Mitgliedsbeitrages muss 19% Umsatzsteuer abgeführt werden. Diese wird bei Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

Mitgliedschaft:

Ich möchte IFH FÖRDERER werden.
Satzung und Beitragsordnung sind mir bekannt.

Start-up-Rabatt (50% Rabatt für das erste Kalenderjahr):

Voraussetzung: Sie sind ein junges Unternehmen, das in der Gründung oder nicht älter als drei Jahre ist und maximal über fünf feste und/oder freie Mitarbeiter verfügt.

Fördermitgliedschaft:

Ich möchte die IFH FÖRDERER über den Mitgliedsbeitrag hinaus mit einem jährlichen Förderbeitrag von € unterstützen. Diese Erklärung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende widerrufen werden. Satzung und Beitragsordnung sind mir bekannt.



Ansprechpartner

Gesellschaft zur Förderung des Instituts für
Handelsforschung an der Universität zu Köln e. V.

Dr. Markus Preißner

Dürener Str. 401 b | 50858 Köln

+49 (0) 221/943607-41

m.preissner@ifhkoeln.de

Ort, Datum

Unterschrift

SATZUNG DER IFH FÖRDERER

(Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln e. V.)

§1 Die Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln e. V. hat ihren Sitz in Köln. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie verfolgt hiermit ausschließ-lich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwe-cke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglied der Gesellschaft kann jede öffentliche und privatrechtliche Körperschaft und jede wirtschaftliche Unternehmung werden. Der Antrag auf Erlangung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsführung der Gesellschaft einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, die der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist.

§4 Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Beitrag ist bis zum 31. März zu zahlen.

§5 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Direktor des Instituts für Handelsforschung. Darüber hinaus können bis zu 15 weitere Mitglieder bestellt werden.

§6 Die Leitung der Gesellschaft im Sinne § 24 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegt dem Vorstand des Präsidiums, das aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Direktor des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln besteht. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt jeweils auf 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vorstands des Präsidiums sind einzelvertretungsbefugt.

§7 Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden durch den Präsidenten und den Direktor des Instituts für Handelsforschung einvernehmlich bestimmt. Eine Abberufung ist jederzeit schriftlich möglich. Die Ämter des Präsidiums werden grundsätzlich ehren-amtlich ausgeübt. Das Präsidium kann abweichend beschließen, dass dem Direktor für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Abgesehen von den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen können weitere Mitgliederversammlungen nach Ermessen des Präsidenten stattfinden. Auf Wunsch von mindestens 1/4 der Mitglieder soll der Präsident innerhalb drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und soll spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in §§ 10 und 11 der Satzung vorgesehenen Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschluss-fähig. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss hieran hat eine allgemeine Aussprache zu erfolgen, die den Mitgliedern der Gesellschaft Gelegenheit gibt, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft Wünsche zu äußern und Anregungen zu geben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Direktor des Instituts für Handelsforschung [oder eine durch diesen bevollmächtigte Person] zu unterzeichnen.

§9 Die Geschäfte der Gesellschaft führt das Präsidium. Der Direktor ernennt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung leitet die Buch- und Kassenführung, die jährlich abzuschließen ist. Die Buch- und Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Rechnungsprüfern vorgenommen, sofern nicht die Mitgliederversammlung bestimmt, dass diese Aufgabe durch einen Wirtschaftsprüfer vollzogen werden soll.

§10 Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nach den Bestimmungen des § 8 mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§11 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuberufen ist, eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag, die Gesellschaft aufzulösen, nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Das Vermögen der Gesellschaft und die Stiftungsmittel gehen im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes an die Universität Köln zugunsten des Instituts für Handelsforschung über.

§12 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung sind die Kölner Gerichte zuständig.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln e. V. mit Beschluss vom 27.09.2016 legitimiert.

BEITRAGSORDNUNG

Mit Wirkung vom 03.09.2019 gelten für die Mitgliedschaft folgende Beiträge:

	Unternehmen mit einem Umsatz:		Start-up-Rabatt (50% Rabatt für das erste Kalenderjahr): Voraussetzung: Sie sind ein junges Unternehmen, das in der Gründung oder nicht älter als drei Jahre ist und maximal über fünf feste und/oder freie Mitarbeiter verfügt.
Verbände	500 € p.a.*	< 5 Mio. €	
Kammern	500 € p.a.*	≥ 5 Mio. € bis 50 Mio. €	1.500 € p.a.*
akad. Einrichtung	500 € p.a.*	≥ 50 Mio. €	2.500 € p.a.*

* Bei den Beiträgen handelt es sich um Nettobeträge. Auf 10% des jeweiligen Mitgliedsbeitrages muss 19% Umsatzsteuer abgeführt werden. Diese wird bei Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, einen über den regulären Mitgliedsbeitrag hinausgehenden **Förderbeitrag** in beliebiger Höhe zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Zahlung des Förderbeitrages eine Widerrufsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

- Auf Wunsch wird sowohl für reguläre als auch für Förderbeiträge nach Zahlungseingang auf unserem Konto eine **Spendenquittung** ausgestellt.
- Den Mitgliedern wird immer zu Beginn des Jahres eine **Rechnung** über den Mitglieds- und ggf. Förderbeitrag gestellt.

Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Adresse umgehend mit. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil des Mitgliedschaftsantrages.